

zentrale verfassungsrechtliche Stellung der V. im —* *Staatsaufbau der DDR* und die Grundsätze für ihre Bildung und ihr Wirken sind in der Verfassung der DDR (Art. 48 bis 77) geregelt. Sie finden ihren Ausdruck darin, daß die V. das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ der DDR ist, von niemandem in ihren Rechten eingeschränkt werden darf und in ihrer Tätigkeit die Einheit von Beschlußfassung, -durchführung und -kontrolle verwirklicht. Die V. steht als oberstes staatliches Machtorgan an der Spitze des einheitlichen Systems der demokratisch gewählten —*■ *Volksvertretungen* der DDR, durch die die Werktätigen ihre politische Macht ausüben. Sie stützt sich auf die —<• *Nationale Front der DDR*, in der unter Führung der SED die Parteien und Massenorganisationen bei der Gestaltung der sozialistischen Gegenwart und Zukunft Zusammenwirken. Die V. besteht aus 500 Abgeordneten, die vom Volke in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Alle Klassen und Schichten des Volkes ohne Ausnahme sind in der V. entsprechend ihrer Stellung in der sozialistischen Gesellschaft durch demokratisch gewählte Abgeordnete vertreten. Die V. entscheidet auf ihren Tagungen über die Grundfragen der Staatspolitik, die sowohl das Leben der Gesellschaft als Ganzes betreffen als auch das ihrer Bürger und deren Kollektive und Gemeinschaften. Niemand in der DDR kann unabhängig von der V. staatliche Macht ausüben. Alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens — die Volkswirtschaft, die Wissenschaft, die Bildung, die Kultur, die Arbeits- und Lebensbedingungen, die Ordnung und Sicherheit und der Schutz unseres Landes — unterliegen ihrer Beschlußfassung und Kontrolle. Die V. bestimmt durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der DDR (—*• *Gesetzge-*

bung). Sie bestimmt die Grundsätze für die Tätigkeit des —<■ *Staatsrates der DDR*, des —*• *Ministerrates der DDR*, des —*■ *Nationalen Verteidigungsrates der DDR*, des —*■ *Obersten Gerichts der DDR* und des —>• *Generalstaatsanwalts der DDR*. Die V. erfüllt ihre Funktion als oberstes staatliches Machtorgan durch ihre Entscheidungen und durch das Wirken ihrer Organe, insbesondere ihrer Ausschüsse (—* *Ausschüsse der Volkskammer*) sowie des Ministerrates, die in ihrem Auftrage und unter ihrer Kontrolle in Vorbereitung und Durchführung ihrer Entscheidungen tätig sind. In der V. erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung die staatliche Willensbildung durch Gesetze und Beschlüsse, die auf der von der SED gemeinsam mit allen politischen Kräften des Volkes herausgearbeiteten Grundlinie der gesellschaftlichen Entwicklung beruhen, sowie die Sicherung ihrer Verwirklichung entsprechend dem —>• *demokratischen Zentralismus*.

Volkskongreßbewegung für Einheit und gerechten Frieden: eine auf Initiative und unter Führung der —*■ *Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands* (Aufruf des Parteivorstandes vom 26. 11. 1947) entstandene umfassende antiimperialistische Bewegung, die sich auf dem 1. Deutschen Volkskongreß am 6./7. 12. 1947 konstituierte. Sie war eine breite Kampffront, die unter der Führung der Arbeiterklasse werktätige Bauern, Angehörige der Intelligenz, des Handwerks und des Bürgertums zusammenfaßte. Ihre politische Basis war die antifaschistisch-demokratische Staatsgewalt in der damaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Hauptinhalt ihrer Tätigkeit war die weitere Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den breitesten Volksmassen, die Entwicklung eines demokratischen Bewußtseins in allen Bevölkerungsschichten, die Einbe-